

# VS\_GERICHTE P3 24 318 vom 20. Dezember 2024

VS Kantonsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 24 318](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_24_318)

FR: VS\_GERICHTE P3 24 318 du 20 décembre 2024

IT: VS\_GERICHTE P3 24 318 del 20 dicembre 2024

## Regeste

P3 24 318 VERFÜGUNG VOM 20. DEZEMBER 2024 Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer Dr. Thierry Schnyder, Richter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in  
Sachen X \_\_\_\_\_, Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Volken, Brig-Glis  
gegen Staatsanwalt Dr. Y \_\_\_\_\_, Gesuchsgegner und Z \_\_\_\_\_, betroffener  
Dritter, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Truffer, Brig-Glis (Ausstand)

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerdeinstanz entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO über ein Ausstands-gesuch betreffend die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder die  
- 3 - erstinstanzlichen Gerichte, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a bzw. f StPO gel- tend gemacht wird oder sich die betreffende Person einem Ausstands-gesuch, das sich auf Art. 56 lit. b - e StPO abstützt, widersetzt. Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO; Art. 35 Abs. 3 lit. a RPfIG). Dabei handelt es sich um ein Mischsystem: Tritt die betroffene Person bei einem Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. b - e StPO von sich aus in den Ausstand, so ergeht kein Ausstandsentscheid. Mit der schriftlichen Erklärung werden die Folgen nach Art. 60 StPO ausgelöst. Anders verhält es sich bei den Ausstandsgründen nach Art. 56 lit. a bzw. f StPO, in denen auch über unbestrittene Gesuche ein formeller Entscheid zu ergehen hat (vgl. KELLER, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N. 2 ff. zu Art. 59 StPO; SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 4. A., 2023, N. 1 f. zu Art. 59 StPO). Diesfalls löst der Entscheid die Folgen nach Art. 60 StPO aus.

### E. 1.2

Das Ausstands-gesuch muss unmittelbar, sprich ohne Verzug, nach Kenntnisnahme eines Ausstandsgrundes eingereicht werden (Art. 58 Abs. 1 StPO; BGE 140 I 271 E. 8.4.3, 138 I 1 E. 2.2, 136 I 207 E. 3.4, 134 I 20 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 1B\_27/2018 vom 29. März 2018 E. 1.6, 1B\_512/2017 vom 30. Januar 2018 E. 3; BOOG, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 7 zu Art. 58 StPO). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist es nicht zulässig, formelle Rü- gen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang erst später vorzubringen (BGE 135 III 334 E. 2.2; Bundesgerichts- urteile 1B\_473/2016 vom 13. März 2017 E. 3, 6B\_358/2016 vom 23. Februar 2017 E. 2.1). Unverzüglich bedeutet nach der Rechtsprechung, dass der Ausstand binnen ma- ximal sechs bis sieben Tagen seit Kenntnis des Grundes geltend gemacht werden muss; ein zwei- bis dreiwöchiges Zuwarten ist bereits verspätet (Bundesgerichtsurteile 1B\_209/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 2.1, 1B\_241/2020 vom 3. Juli 2020 E. 2.1, 1B\_36/2020 vom 8. Mai 2020 E. 2.2). Leitet der

Betroffene den Anschein der Befangenheit aus verschiedenen Verfahrensfehlern ab, handelt er rechtzeitig, wenn er sein Ausstandsgesuch so bald wie möglich nach dem letzten geltend gemachten Verfahrensfehler stellt, der seiner Ansicht nach «das Mass voll» gemacht und dazu geführt hat, dass der Richter nun als befangen angesehen werden muss (Bundesgerichtsurteile 1B\_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.3.1; 1P.333/2003 vom 14. November 2003 E. 2.2).

### **E. 1.2.1**

Der Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft, worin der Gesuchsteller einen Ausstandsgrund sieht, datiert vom 6. November 2024 und wurde diesem bzw.

- 4 - seinem Rechtsvertreter gemäss seinen eigenen Angaben am 8. November 2024 gestellt. Der Gesuchsteller verlangte erst mit Schreiben an das Bezirksgericht vom 25. November 2024 den Ausstand des fallführenden Staatsanwalts. Zwischen Kenntnis des allfälligen Ausstandsgrunds und dem Ausstandsgesuch liegen demnach mehr als zwei Wochen, womit das Ausstandsgesuch in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verspätet erfolgt ist. Auch sofern der Gesuchsteller allein gestützt auf das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, die Strafsache zur Anklage zu bringen, einen Ausstandsgrund ableiten will, ist das Ausstandsgesuch verspätet gestellt worden. Denn bereits mit Parteimitteilung vom 24. Juni 2024 stellte der Staatsanwalt in Aussicht, beim Bezirksgericht in dieser Sache Anklage zu erheben. Es bestehen denn auch keine besonderen Umstände, welche ein Zuwarten für die Geltendmachung des Ausstands rechtfertigen. Das Ausstandsgesuch wurde folglich verspätet gestellt.

### **E. 1.3**

Sofern der Gesuchsteller im Weiteren den Beweisergänzungsentscheid vom

### **E. 1.4**

Zusammenfassend erweist sich das Ausstandsgesuch sowie eine allfällige Beschwerde als verspätet bzw. unzulässig, weshalb auf die Eingabe vom 25. November 2024 nicht einzutreten ist. 2. 2.1 Der Gesuchsteller unterliegt mit seinen Anträgen. Bei diesem Verfahrensausgang sind ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). 2.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar analog). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf

- 5 - Fr. 500.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Die Gerichtsgebühr ist dem Gesuchsteller aufzuerlegen. 2.3 Der Gesuchsteller hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die weiteren Parteien des Verfahrens S1 2024 48 wurden gestützt auf Art. 390 Abs. 2 StPO nicht vernommen, weshalb kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Eingabe von X \_\_\_\_\_ vom 25. November 2024 wird nicht eingetreten. 2. Die Mitteilung vom 16. Dezember 2024 geht an den Staatsanwalt und den Vertreter der Privatklägerschaft. 3. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens von Fr. 500.00 werden X

\_\_\_\_\_ auf- erlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Sitten, 20. Dezember 2024

#### **E. 6**

November 2024 anfecht, ist ihm entgegen zu halten, dass diese Verfügung, mit der bei Abschluss der Untersuchung offene Beweisanträge abgelehnt werden, nicht angefochten werden kann (Art. 318 Abs. 3 StPO). Die von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Beweisanträge können vor Bezirksgericht ohne Rechtsnachteil nochmals gestellt werden (vgl. WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Basler Kommentar, a.a.O., N. 18 zu Art. 318 StPO). Ohnehin wäre eine allfällige Beschwerde verspätet erfolgt, zumal der Beweiser-gänzungsentscheid dem Gesuchsteller am 8. November 2024 zugegangen ist und die zehntägige Rechtsmittelfrist folglich am 18. November 2024 endete.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.